

88. Klage von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft auf Entlastung. Tragweite des der Klage stattgebenden Urteils. Beweislast.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Februar 1917 i. S. Wesermühlen-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. II. 385/16.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... Das Gesetz (§ 260 HGB.) läßt deutlich erkennen, daß der Verwaltung, die durch Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch Abgabe der sonst etwa erforderlichen Erklärungen eine, soweit zu ersehen, einwandfreie Geschäftsführung nachgewiesen hat, die Entlastung nicht aus Willkür verweigert werden darf. Allerdings kann die Klage auf Entlastung nicht gegen das Organ, die Generalversammlung, sondern nur gegen die Aktiengesellschaft selbst gerichtet werden, und dieser Unterschied von der außergerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs hat auch materielle Wirkungen im Gefolge. Dem Urteil auf Entlastung kommt eine größere Bedeutung zu als der freiwillig erteilten Entlastung. Der in der Rechtsprechung feststehende Satz, daß sich die Tragweite einer Entlastungserklärung auf dasjenige beschränkt, was der Generalversammlung in erkennbarer Weise unterbreitet wurde (vgl. erst kürzlich wieder das Urteil des Senats vom 2. Februar 1917 Rep. II. 327/16), stützt sich auf die Erwägung, daß die Versammlung bei der Art ihrer Zusammensetzung und der Kürze der zur Verfügung stehenden

Zeit gar nicht imstande ist, die Geschäftsführung einer selbständigen Nachprüfung zu unterziehen. Wird die Entlastung durch Prozeß gegen die Gesellschaft verfolgt, so ist die Lage eine andere. Auch wenn der Gesellschaft ein besonderer Vertreter nach § 57 ZPO. bestellt werden mußte, hat sie immer die Geschäftsbücher zur Hand und kann sich schlüssig machen, ob und welchen Schadensersatz sie von dem Kläger beanspruchen will. Damit entfällt der Grund, die Tragweite des Urteils nach dem Umfange dessen, was die vorausgegangene Generalversammlung überblicken konnte, zu begrenzen. Spricht das Gericht für eine bestimmte Geschäftsführungszeit die Entlastung aus, so heißt dies, daß der Gesellschaft aus Anlaß jener Geschäftsführung Schadensersatzansprüche gegen den Kläger schlechthin nicht zustehen. Das Urteil hat daher die gleiche Bedeutung wie die Zuspredung einer negativen Feststellungsklage. Das ist der berechnigte Kern der freilich zu weit gehenden Ansicht Hachenburgs in Staub's GmbHG. § 46 Note 25, daß die Klage auf Entlastung eine solche Feststellungsklage sei. In Wirklichkeit ist sie eine Leistungsklage wie die Klage auf Quittung im Falle des § 368 BGB.; die Vollstreckung erfolgt nach § 894 ZPO.

Aus der geschilderten Bedeutung der Entlastungsklage folgt, daß im Prozesse die volle Behauptungs- und Beweislast grundsätzlich die verklagte Gesellschaft trifft. Anders verhält es sich nur dann, wenn der Kläger in der Generalversammlung, die die Entlastung verweigerte, seine Rechenschaftspflicht nicht erfüllt hat. Davon ist im vorliegenden Falle, wo die Aktionäre in der Versammlung vom 22. Dezember 1910 die Vorlagen des Vorstandes und Aufsichtsrats als solche genehmigt haben, nicht die Rede. Hier könnte die Beklagte die Weigerung der Entlastung nur auf den Nachweis bestimmter Schadensersatzansprüche gründen (so schon der I. Zivilsenat des Reichsgerichts, Ur. vom 28. Dezember 1910 Rep. I. 192/1910, Leipz. Zeitschr. 1911 S. 305). Es trifft daher nicht zu, wenn das Berufungsgericht bemerkt, da die Verwaltungsorgane nicht die Vermutung des Wohlverhaltens für sich hätten, müßten sie, wie in der Generalversammlung, so auch im Prozesse alle Verhältnisse sowohl im allgemeinen wie auch in den besonders berührten Punkten klarlegen und den Richter, wie sonst die Versammlung, zur Prüfung ihres Verhaltens instand setzen, wogegen die Gesellschaft dann nur darzutun habe, warum die Kläger für die pekuniären Folgen ihrer

Maßnahmen haften sollten. Richtig ist vielmehr die entgegengesetzte Behandlung, die das Berufungsgericht trotz der unklaren theoretischen Grundlage sachlich angewandt hat." . . .